Stadt Blieskastel
10/Nr.17/2026

Satzung der Stadt Blieskastel über die Herstellung von Stellplätzen für Wohnungen und Wohnheime

Aufgrund des § 12 Abs. 1 Satz 2 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetztes vom 12. November 2025 (Amtsbl. I S. 1086) und der §§ 47 Abs. 1 S. 4, 85 Abs. 1 Nr. 7 Landesbauordnung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.02.2004 (Amtsbl. 2004, 822), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.08.2025 (Amtsbl. I S. 854) wird durch Beschluss des Stadtrates vom 29.04.2026 folgende 1. Änderungsatzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt im gesamten Stadtgebiet der Stadt Blieskastel.
(2) Für den Bereich in der Anlage 2 gelten die Richtzahlen aus der Anlage 1 Nr.1.4.
(3) Regelungen in Bebauungsplänen oder sonstigen Satzungen, die von dieser Satzung abweichen, bleiben unberührt.

§ 2 Begriffsdefinition

(1) Stellplätze sind Flächen, die dem Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen auf Grundstücken dienen.
(2) Garagen sind ganz oder teilweise umschlossene Räume zum Abstellen von Kraftfahrzeugen.
(3) Carports sind sogenannte offene Garagen, die allseitig, drei-, oder zweiseitig offen sein können.
(4) Die Bezeichnung „notwendige Stellplätze“ umfasst die Schaffung einer Mindestanzahl an Stellplätzen, die sich aus der Anlage 1 ergeben.

§ 3 Herstellungspflicht

(1) Nach Maßgabe des § 47 Abs. 1 Landesbauordnung müssen bei der Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen, bei denen ein Zu- und Abgangsverkehr mittels Kraftfahrzeug zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen hergestellt werden. Die Pflicht zur

Herstellung von Stellplätzen des Satzes 1 gilt nach Maßgabe dieser Satzung auch für Wohnungen und Wohnheime

(2) Notwendige Stellplätze für Wohnungen und Wohnheime müssen spätestens zum Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen Anlagen fertiggestellt sein. Notwendige Stellplätze können auch in Form von Garagen nachgewiesen werden.

(3) Bei Änderung baulicher Anlagen oder Änderung ihrer Nutzung ist nur der durch die Änderung verursachten Mehrbedarf an Stellplätzen zu decken.

(4) Soweit die notwendigen Stellplätze nicht hergestellt werden können, kann die Erfüllung der Stellplatzpflicht durch Ablösung erfolgen, wenn die Stadt Blieskastel der Ablöse zustimmt.

(5) Der Bestand an vorhandenen oder durch Stellplatzablösevertrag abgelösten notwendigen Stellplätze wird angerechnet.

(6) Je barrierefreier Wohneinheit, ist auch ein entsprechend barrierefreier Stellplatz herzustellen.

§ 4 Anzahl der notwendigen Stellplätze

(1) Die Anzahl der notwendigen Stellplätze ergibt sich aus der Anlage 1 zu dieser Satzung und den nachfolgenden Absätzen.

(2) Bei Anlagen, die nicht nur der Nutzung als Wohnungen bzw. Wohnheimen dienen, bemisst sich die Anzahl der notwendigen Stellplätze nach Art und Zahl der vorhandenen und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse und des ÖPNV zu erwartenden Kfz der ständigen Benutzer sowie deren Besucher der Anlage.

(3) In den Fällen des Absatzes 2 ist über die Festlegung der Anzahl der notwendigen Stellplätze von der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Saarpfalz-Kreises im Einvernehmen mit der Stadt Blieskastel zu entscheiden.

(4) Ergeben sich bei der Ermittlung der Zahl der Stellplätze Nachkommastellen, ist auf ganze Zahlen kaufmännisch bis 0,4 abzurunden und ab 0,5 aufzurunden.

§ 5 Standort und Größe von Stellplätzen

(1) Notwendige Stellplätze sind grundsätzlich auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten.

(2) In Abstimmung mit der Stadt Blieskastel und der Unteren Bauaufsichtsbehörde dürfen Stellplätze ausnahmsweise auf einem Grundstück in zumutbarer Entfernung, dessen Benutzung für diesen Zweck öffentlich-rechtlich gesichert ist, nachgewiesen werden und sind dort dann herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Zumutbar ist eine fußläufige Wegestrecke zwischen den notwendigen Stellplätzen und dem Baugrundstück von 250m.

(3) Die notwendigen Stellplätze dürfen nicht zweckentfremdet benutzt werden.

(4) Notwendige Stellplätze müssen mit einer ausreichenden Breite so angelegt werden, dass sie über ausreichend breite Fahrgassen ohne Behinderung und zusätzliche Rangiererfordernisse angefahren und auch wieder verlassen werden können. Notwendige Stellplätze müssen mindestens 5,00m lang und 2,50m breit sein. Barrierefreie Stellplätze müssen mindestens 5,00m lang und 3,50m breit sein.

§ 6 Gestaltung der Stellplätze

(1) Die entsprechenden Auflagen durch öffentlich-rechtliche Verordnungen sind bei der Herstellung notwendiger Stellplätze zu beachten.
(2) Je 5 Stellplätze ist ein geeigneter heimischer Strauch oder standortgerechter Laubbaum im räumlichen Zusammenhang zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
(3) Flachdächer von Garagen ab 36m² Grundfläche sind mit einer Dachbegrünung auszuführen. Carports sind von der Dachbegrünung ausgenommen.

§ 8 Abweichungen

Die Stadt Blieskastel kann unter den Voraussetzungen des § 68 LBO Abweichungen von den Anforderungen dieser Satzung zulassen.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 87 Abs. 1 Nr. 1 LBO handelt, wer entgegen des § 3 Abs. 1 die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung einer baulichen Anlage vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Stellplatzbedarf oder Mehrbedarf an Stellplätzen in ausreichender Zahl hergestellt zu haben.
(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 250.000€ geahndet werden.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Blieskastel, den 02.11.2026

Bernd Hertzler
Bürgermeister

Stadt Blieskastel
10/Nr.17/2026

Anlage 1

Richtzahlen für den Stellplatzbedarf

Nr.	Nutzungsart	Zahl der Stellplätze (Stpl)
1	**Wohngebäude und Wohnheime**	
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl
1.2	Mehrfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohneinheit
1.3	Kleinwohnungen bis 50m² Wohnfläche	1 Stpl. je Wohneinheit
1.4	Einfamilien- und Mehrfamilienhäuser im Bereich der Anlage 2	1 Stpl je Wohnung bis 75m² Wohnfläche 2 Stpl je Wohnung über 75m² Wohnfläche
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl je 3 Betten
1.6	Pflegeheime, Seniorenwohnheime, Wohnheime für Menschen mit Behinderung	1 Stpl je 3 Betten
1.7	Studierende- und sonstige Wohnheime	1 Stpl je 2 Betten

Stadt Blieskastel
10/Nr.17/2026

Anlage 2
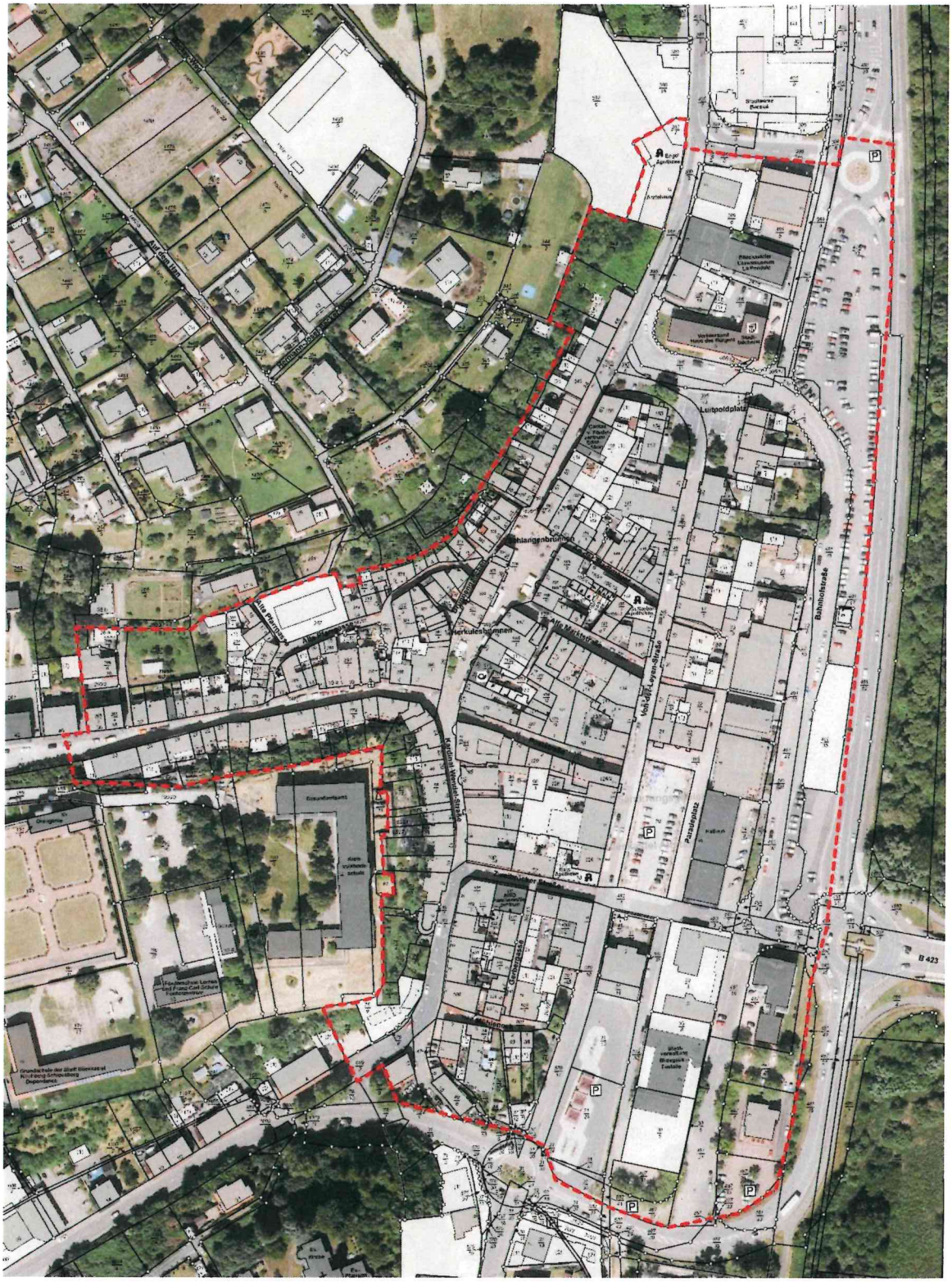
Geltungsbereich für die Richtzahlen aus Anlage 1 Nr. 1.4